

**Satzung
über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
in der Stadt Bielefeld**

vom 18.12.1987

Änderungen:

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	27.12.1988	29.12.1988	§ 3 Satz 1	Änderung
2. Änderungssatzung	21.12.1989	27./28.12.1989	§ 3 Satz 1	Änderung
3. Änderungssatzung	27.12.1990	29.12.1990	§ 3 Satz 1	Änderung
4. Änderungssatzung	17.12.1991	19.12.1991	§ 3 Satz 1 § 3 Satz 2	Änderung neu eingefügt
5. Änderungssatzung	22.12.1992	???	???	???
6. Änderungssatzung	20.12.1993	???	???	???
7. Änderungssatzung	22.12.1994	???	§ 3 Satz 1 § 3 Satz 2 § 4 Abs. 4 Satz 1	Änderung
8. Änderungssatzung	15.12.1995	???	§ 3 Satz 1 § 3 Satz 2 § 5	Änderung Änderung neu eingefügt
9. Änderungssatzung	20.12.1996	???	§ 3 Satz 1 § 3 Satz 2	Änderung
10. Änderungssatzung	19.12.1997	22.12.1997	§ 3 Satz 1 § 3 Satz 2	Änderung
11. Änderungssatzung	17.12.1998	???	§ 3 Satz 1 ??? § 3 Satz 2 ???	Änderung
12. Änderungssatzung	02.02.2000	05.02.2000	§ 3 Satz 1 § 3 Satz 2	Änderung
13. Änderungssatzung	22.12.2000	27.12.2000	§ 3 Satz 1 § 3 Satz 2 § 4 Abs. 3 Satz 1 § 4 Abs. 3 Satz 2	Änderung
14. Änderungssatzung	19.12.2001	???	§ 3 Satz 1 § 3 Satz 2 § 5 Abs. 2 Satz 3 § 12 Abs. 2	Änderung
15. Änderungssatzung	16.05.2002	24.05.2002	§ 5 Abs. 2 Satz 3	Änderung
16. Änderungssatzung	10.12.2002	14.12.2002	§ 3 Satz 1 § 3 Satz 2 § 4 Abs. 4 Satz 1	Änderung
17. Änderungssatzung	08.12.2003	???	§ 3 Satz 2	Änderung
18. Änderungssatzung	20.12.2004	23.12.2003	§ 3 Satz 1 § 3 Satz 2 § 4 Absatz 3	Änderung
19. Änderungssatzung	21.12.2005	24.12.2005	§ 2	Änderung

			§ 3	
20. Änderungssatzung	19.12.2006	23.12.2006	§ 3 Satz 1, § 3 Satz 2, § 3 Satz 3	Änderung
21. Änderungssatzung	26.06.2007	30.06.2007	Überschrift § 1 Absatz 1 § 3 Satz 2 § 4 Absatz 1 § 4 Absatz 2 Satz 1	Änderung
22. Änderungssatzung	18.12.2007	20.12.2007	§ 3 Satz 1 § 3 Satz 2 § 3 Satz 3	Änderung
23. Änderungssatzung	19.12.2008	19.12.2008	§ 3 Satz 2 und 3 § 4 Abs. 2 und 3 § 4 Abs. 4 Satz 1 § 5 Abs. 1 und 2	Änderung
24. Änderungssatzung	21.12.2009	24.12.2009	§ 3 Satz 1 § 3 Satz 2 und 3 § 5 Absatz 2	Änderung
25. Änderungssatzung	21.12.2011	28.12.2011	§ 3 Satz 1 § 3 Satz 2 § 3 Satz 3	Änderung

Hinweis:

Diese Ausfertigung der Satzung enthält eine Nummerierung der Sätze (z.B.: ¹, ² usw.) in den einzelnen Absätzen, die auch bei Zitaten im Schriftverkehr verwendet wird.

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 346), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 26.11.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

¹Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Stadt Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gebührenbestandteile und Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus

- a) einer Pauschale je Anfahrt des zu entsorgenden Grundstücks und
- b) einer mengenabhängigen Gebühr je m³ abgefahrenen Abwassers.

(2) ¹Maßstab für den mengenabhängigen Anteil der Benutzungsgebühr (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) ist die Menge des abgefahrenen Grubeninhalts (Abfuhrmenge). ²Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser. ³Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abfuhrmenge. ⁴Teilmengen werden entsprechend berücksichtigt.

(3) ¹ Bei der Entsorgung wird die Abfuhrmenge an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges ermittelt. ² Sie soll von der/dem Gebührenpflichtigen oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten bestätigt werden.

§ 3 Gebührensatz

¹Die Pauschale je Anfahrt des zu entsorgenden Grundstücks (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) beträgt 27,20 Euro. ²Der mengenabhängige Anteil der Benutzungsgebühr (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt 45,80 Euro je Kubikmeter Abfuhrmenge. ³Der mengenabhängige Anteil der Benutzungsgebühr (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) für die Entsorgung abflussloser Gruben beträgt 37,30 Euro je Kubikmeter Abfuhrmenge. ⁴§ 2 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 4 Gebührenpflicht, Heranziehung, Fälligkeit

(1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

(2) ¹Gebührenpflichtig sind der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, Nutzungsberechtigte oder Benutzer bzw. Benutzerinnen des an die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin gebührenpflichtig. ³Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

(3) ¹Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind von dem bzw. von der bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) zu melden. ²Der/die bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) von der Rechtsänderung Kenntnis erhält.

(4) ¹ Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch Bescheid der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ²Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Abwälzung der Abwasserabgabe

(1) ¹Gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz wälzt die Stadt die von ihr gemäß § 64 Landeswassergesetz anstelle von Abwassereinleitern und – einleiterinnen zu entrichtende Abwasserabgabe auf die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen, Nutzungsberechtigten oder Benutzer bzw. Benutzerinnen der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt oder auf die Einleiter bzw. Einleiterinnen ab.

(2) ¹Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Benutzerinnen bzw. Benutzer von Grundstücken, von denen im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet wird, werden zu einem Abwälzungsbetrag für die von der Stadt zu zahlende Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8 Abwasserabgabengesetz, § 64 Abs. 1 S. 2 Landeswassergesetz) herangezogen. ²Der Abwälzungsbetrag bemisst sich nach der Zahl der Grundstücksbewohnerinnen bzw. -bewohner. ³Der Abwälzungsbetrag beträgt 17,89 Euro. ⁴Maßgeblich ist die Zahl der Einwohnerinnen bzw. Einwohner auf den Grundstücken am Stichtag. ⁵Stichtag ist der 31. Dezember des Veranlagungsjahres. ⁶Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 6

Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung

¹Für diejenigen Abgabepflichtigen, die für das laufende Kalenderjahr die gleiche Abwasserabgabe wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Abgabe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

¹Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 1 können nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und Abs. 3 KAG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.